

## Kreistagsdrucksache Nr. 078/18

AZ. 062.31

Anlagen: 3

### Tagesordnungspunkt

Wahlkreiseinteilung für die Kreistagswahl 2019

#### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 04.07.2018

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 11.07.2018

---

#### Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Tübingen wird für die voraussichtlich am 26.05.2019 stattfindende Kreistagswahl in folgende Wahlkreise eingeteilt:

#### Alternative 1:

Wahlkreis	Zugehörige Städte und Gemeinden
I. Tübingen (22 Sitze)	Tübingen
II. Rottenburg am Neckar (14 Sitze)	Hirrlingen, Neustetten, Rottenburg am Neckar, Starzach
III. Mössingen (8 Sitze)	Bodelshausen, Mössingen, Ofterdingen
IV. Steinlach-Wiesaz, Kusterdingen, Kir- chentellinsfurt (8 Sitze)	Dußlingen, Gomaringen, Kusterdingen, Kirchentel- linsfurt, Nehren
V. Ammerbuch, Dettenhausen, (4 Sitze)	Ammerbuch, Dettenhausen,

---

**Alternative 2:**

Wahlkreis		Zugehörige Städte und Gemeinden
I.	Tübingen (22 Sitze)	Tübingen
II.	Rottenburg am Neckar (16 Sitze)	Ammerbuch, Hirrlingen, Neustetten, Rottenburg am Neckar, Starzach
III.	Mössingen (8 Sitze)	Bodelshausen, Mössingen, Ofterdingen
IV.	Steinlach-Wiesaz, (5 Sitze)	Dußlingen, Gomaringen, Nehren
V.	Dettenhausen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen (5 Sitze)	Dettenhausen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen

---

**Sachverhalt:**

**1. Verfahrensgrundsätze:**

Der Landkreis wird für jede Kreistagswahl in Wahlkreise eingeteilt (§ 22 Abs. 4 Landkreisordnung - LKrO); dafür ist der Kreistag zuständig (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 Hauptsatzung).

Jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens 4 Sitze entfallen, bildet kraft Gesetzes einen eigenen Wahlkreis; kleinere benachbarte Gemeinden können mit ihr zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden. Solche Wahlkreise dürfen jeweils nicht mehr als 2/5 der Sitze erhalten.

Andere Gemeinden werden zu Wahlkreisen zusammengeschlossen, auf die mindestens 4 und höchstens 8 Sitze entfallen. Bei der Bildung dieser Wahlkreise sollen neben der geographischen Lage und der Struktur der Gemeinden auch die örtlichen Verwaltungsräume berücksichtigt werden.

**2. Maßgebende Einwohnerzahl**

Gem. § 57 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ist für die Sitzzahl bei der Kreistagswahl 2019 die Einwohnerzahl, Stand 30. September 2017 mit 225.008 Einwohnern maßgebend; bei der vorangegangenen Wahl im Jahr 2014 waren es 222.510 Einwohner.

Bodelshausen:	5.725
Dettenhausen:	5.481
Dußlingen:	6.016
Gomaringen:	9.010
Hirrlingen:	3.091

Kirchentellinsfurt:	5.643
Kusterdingen:	8.546
Mössingen, Stadt:	20.361
Nehren:	4.355
Offterdingen:	4.995
Rottenburg a.N., Stadt:	44.436
Tübingen, Stadt:	87.998
Ammerbuch:	11.377
Neustetten:	3.616
Starzach:	4.358
Einwohner Kreis gesamt:	225.008

### 3. Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder

Trotz der höheren Einwohnerzahl bleibt im Jahr 2019 die Zahl der zu wählenden Regelmandate bei 56 (§ 20 Abs. 2 LKrO). Diese Zahl ist der Wahlkreiseinteilung zugrunde zu legen.

Zahl der Kreistagsmitglieder (Regelmandate):

- 24 (Grundanzahl für 50.000 Einwohner)
- + 30 (ab 50.000 bis 200.000 Einwohner 2 Sitze je 10.000 Einwohner, also 15 x 2)
- + 2 (ab 200.000 Einwohner ein weiterer Sitz je 20.000 Einwohner, also 1 x 2)
- = **56**

Etwaige Ausgleichsmandate entstehen erst aus dem Wahlergebnis selbst und spielen bei der Wahlkreiseinteilung noch keine Rolle.

### 4. Wahlkreiseinteilung

#### 4.1. Gemeinden, die kraft Gesetzes einen (eigenen) Wahlkreis bilden, weil auf sie nach ihrer Einwohnerzahl mindestens 4 Sitze entfallen (§ 22 Abs. 4 Satz 3 LKrO)

Berechnung:

225.008 Einwohner: 56 Gesamtsitze  
x 4 Mindestsitze = Mindesteinwohnerzahl 16.072 Einwohner

Ergebnis:

Einen eigenen Wahlkreis bilden kraft Gesetzes die

Stadt Tübingen mit	87.998 Einwohnern
Stadt Rottenburg am Neckar mit	44.436 Einwohnern
Stadt Mössingen mit	20.361 Einwohnern

Diese Wahlkreise dürfen max. 2/5 der Regelsitze, also 22 Sitze erhalten (§ 22 Abs. 4 Satz 5 LKrO).

#### 4.2. Kleinere benachbarte Gemeinden, die mit Gemeinden nach 4.1 zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden können (§ 22 Abs. 4 Satz 4 LKrO)

Von dieser Regelung wurde bisher Gebrauch gemacht für die Gemeinden:

- Rottenburg am Neckar mit Hirrlingen, Neustetten, und Starzach
- Mössingen mit Bodelshausen und Offterdingen.

Die 2/5-Regelung wäre ggf. auch in diesem Fall zu beachten.

### **4.3. Zusammenschluss der restlichen Gemeinden zu Wahlkreisen (§ 22 Abs. 4 Satz 6 LKrO)**

Mindestgröße 4 Sitze, Höchstgröße 8 Sitze

Berechnung:

4 Sitze (Mindestgröße eines Wahlkreises)	16.072 Einwohner
8 Sitze (max. Größe eines Wahlkreises)	32.144 Einwohner

### **4.4 Wahlkreiseinteilung 2019**

Die bisherige Wahlkreiseinteilung (Anlage 1) kann aufgrund der Stimmenungleichheit in den Wahlbezirken nicht mehr empfohlen werden. Deshalb wurden alternative Möglichkeiten der Wahlkreiseinteilung überprüft. Zwei Alternativen ergeben unter Berücksichtigung der Stimmengleichheit und der örtlichen Verwaltungsräume eine ausgewogene Einteilung und werden deshalb alternativ zum Beschluss empfohlen (Anlage 2).

Bei der Alternative 1 kommt nur die Gemeinde Kirchentellinsfurt vom Wahlkreis V in den Wahlkreis IV. Das ist die geringfügigste Änderung der Wahlkreiseinteilung bei einer zur bisherigen Einteilung vergleichsweise deutlich geringeren Stimmenungleichheit. Es wären somit am wenigsten Wähler von einer geänderten Wahlkreiseinteilung betroffen.

Bei der Alternative 2 wird die Gemeinde Ammerbuch aus dem Wahlkreis V in den Wahlkreis II umverteilt und Kusterdingen vom Wahlkreis IV in den Wahlkreis V. Diese Alternative führt gegenüber Alternative 1 zu einer noch etwas geringeren Stimmenungleichheit. Diese Alternative würde neu für den Wahlkreis V als örtlichen Verwaltungsraum berücksichtigen, dass die drei Gemeinden Dettenhausen, Kirchentellinsfurt und Kusterdingen des Kreises Mitglied im Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen sind. Von dieser Alternative wären deutlich mehr Wähler betroffen.

Bei der Alternative 3 würde die Gemeinde Kusterdingen vom Wahlkreis IV in den Wahlkreis V verschoben. Das wäre zwar hinsichtlich der Differenz der Stimmenungleichheit zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Wert geringer als die Alternative 1. Diese Alternative hätte allerdings zur Folge, dass dem Wahlkreis I Tübingen ein Sitz weniger zugeordnet werden würde und daher vergleichsweise sehr viele Einwohner von einer hohen Stimmenungleichheit betroffen wären. Deshalb wird diese Alternative nicht empfohlen.

Weitere überprüfte, grundsätzlich denkbare Wahlkreiseinteilungen würden keine gerechteren Lösungen ergeben, weshalb darauf verzichtet wird, diese darzustellen.

Anmerkung: Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt seit 2014 nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers - § 22 Abs. 5 LKrO.

### **5. Nachrichtlich: Wahlergebnis 2014**

Das Ergebnis der Kreistagswahl vom 25.05.2014 haben wir, getrennt nach Wahlkreissitzen und nach (nicht wahlkreisgebundenen) Ausgleichsmandaten, in der Anlage 3 abgedruckt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für den Landkreis entstehen durch diese Entscheidung keine finanziellen Auswirkungen.

